

Friedhof Eddelak
Norderstraße 27a
25715 Eddelak
Postanschrift:
Bahnhofstr. 2, 25715 Eddelak
Telefon: 0152 29277059
Email: friedhof-eddelak@kirche-dithmarschen.de

Anmerkungen zur Gebührenliste vom Friedhof Eddelak

Zu den Preisen:

Die Preise von den aufgeführten Listen sind nur bei der ersten Beisetzung bzw. beim Neukauf einer Grabstätte gültig. Ab der zweiten Beisetzung setzt sich der Preis aus der Ruhezeit zuzüglich der Kosten je nach Bestattungsform (Urne / Sarg) zusammen.

Für die Errechnung sowie die Erstellung des Gebührenbescheides ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Vereinbaren Sie dafür einen Termin mit der Friedhofsverwaltung, dann beraten wir Sie gerne (auch schon im Vorfeld) zu den Preisen und den verschiedenen Möglichkeiten zur Bestattung auf unserem Friedhof.

Zu den Kosten für die Trauerfeier:

Für alle kirchlichen Mitglieder unserer Kirchengemeinde ist die Trauerfeier kostenlos, denn die Kosten dafür werden dem Friedhof von der Kirchengemeinde Eddelak erstattet.

Für weltliche Trauerfeiern wird vom Friedhof Eddelak eine Kapellennutzungsgebühr erhoben, die von den Auftraggebern zu begleichen ist.

Zur Kammernutzung:

Die Gebühren für die Kammernutzung werden erhoben, wenn:

- eine Aufbahrung zur Verabschiedung in der Kammer gewünscht wird,
- ein Sarg bis zur Trauerfeier/Beisetzung eingestellt werden muss.

Zu den Ruhezeiten:

Bei einer Sargbestattung beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Jedoch gibt es auf dem Friedhof Eddelak eine Ausnahme, nämlich auf dem Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet. Hier beträgt die **erste** Ruhezeit immer 30 Jahre **unabhängig** von einer Urnen- oder Sargbestattung. Bei jeder weiteren zusätzlichen Urnenbeisetzung beträgt die Ruhezeit dann wieder 20 Jahre.

Auf der Grabstätte mit der Bezeichnung „Wahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (Zur Pflege oder Rasenlage)“ dürfen bei Einhaltung der Ruhezeiten 2 Säрге und bis zu 4 zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

Zum Nutzungsrecht bei einer Wahlgrabstätte:

Bei einer Wahlgrabstätte darf jederzeit das Nutzungsrecht verlängert werden.

Zum Nutzungsrecht bei einer Reihengrabstätte:

Bei einer Reihengrabstätte wird das Nutzungsrecht nicht verlängert. Die Grabstätte läuft automatisch nach dem Ende der Ruhezeit aus.

Zur Pflege allgemein:

Bei der *Pflege der Grabstätten* gibt es grundsätzlich auf unserem Friedhof zwei Möglichkeiten.

1. Die Pflege wird von den Angehörigen übernommen.
2. Die Vergabe der Pflege an den Friedhof. (Stichwort Pflegevertrag)

Es gibt jedoch auch Grabfelder, die so geplant sind, dass dort gar keine Pflege von den Angehörigen vorgesehen ist. Das betrifft den Rosenpfad, den Baumkreis und das Urnengemeinschaftsfeld Anonym.

Auch bei den Rasengräbern liegt die Pflege grundsätzlich beim Friedhof. Darin enthalten ist:

- Das Rasenmähen,
- Rasenkantenschnitt um den Grabstein 2 x im Jahr
- Das Hochsetzen des Grabsteins alle zwei Jahre

Alle weiteren Pflegewünsche der Grabnutzungsberechtigten können hier in einem Pflegevertrag mit dem Friedhof vereinbart werden bzw. eigenständig durchgeführt werden.

Zu den Pflegeverträgen:

Beim Thema Pflege gibt es viele verschiedene Möglichkeiten. Gerne arbeiten wir mit Ihnen gemeinsam einen - auf Ihre Wünsche abgestimmten - Vertrag aus.

Bitte beachten Sie, dass es bei den Verträgen zwei verschiedene Varianten gibt.

Variante 1: Sie schließen mit dem Friedhof Eddelak einen **Pflegevertrag** ab, bei dem Sie am Ende des Jahres eine Rechnung erhalten.

Hier haben Sie den Vorteil, den Vertrag je nach Bedarf **jährlich zu verlängern oder zu kündigen**.

Variante 2: Sie schließen mit dem Friedhof Eddelak einen **Stiftungsvertrag** ab. Auch hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Pflege bis zu 30 Jahren
- das Auffüllen von Einsenksschäden
- alle 10 Jahre eine neue Grabanlage
- das Abräumen der Grabstätte.

Beim Stiftungsvertrag werden die **Gesamtkosten direkt am Anfang** berechnet und direkt beim Vertragsabschluss vom Vertragspartner (muss nicht der Grabnutzungsberechtigte sein) bezahlt.

Ein Vorteil beim *Stiftungsvertrag* ist, dass dieser schon zu Lebzeiten abgeschlossen werden kann, auch wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll (bspw., wenn man alters- bzw. krankheitsbedingt nicht mehr selbst pflegen kann oder auch nach der eigenen Beisetzung).